

Marina Bruggmann
SP & Gewerkschaften
Krieswinkelstrasse 10
8599 Salmsach

Nina Schläfli
SP & Gewerkschaften
Schmittenstrasse 18
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR 13. Juni 2018			
GRG Nr.	16	EA 70	241

Einfache Anfrage

„Rassismus - ein Officialdelikt und dennoch ohne Folgen?“

Die Aussagen des Arboner SVP-Fraktionspräsidenten in der Thurgauer Zeitung vom 25. Mai 2018 waren nach der Eidgenössischen Kommission klar diskriminierend, verachtend, werteten die Betroffenen im Kollektiv herab und schüren hasserfüllte Vorurteile.

Laut der Staatsanwaltschaft Thurgau, welche sich noch am selben Tag in der online Ausgabe des Tagblatts äusserte, handelt es sich bei diesen Äusserungen um einen Verstoss gegen die Rassismuskategorie und somit um ein Officialdelikt. In der Folge wurde erst nach Eingang von zwei Anzeigen ein Verfahren eingeleitet.

Eine ähnliche Situation ereignete sich im April 2017, als ein Mann in Kreuzlingen Flyer mit faschistischem und antisemitischem Inhalt verteilte und die Staatsanwaltschaft erst nach Anzeige durch eine Privatperson tätig wurde.

Ein Officialdelikt ist nach unserem Verständnis ein Delikt, welches die Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen verfolgen muss, sobald es ihr zur Kenntnis gelangt.

Wir ersuchen den Regierungsrat deswegen um die Beantwortung folgender Fragen und bedanken uns im Voraus für die Antwort:

1. Wieso hat die Staatsanwaltschaft bei den beiden angeführten Fällen von sich aus nichts unternommen?
2. Bei welchen anderen Officialdelikten bleibt die Staatsanwaltschaft ebenfalls untätig?
3. Gibt es verschiedene Arten von Officialdelikten?
4. Weshalb werden im Verdachtsfall auf ein Officialdelikt keine weiteren Untersuchungsmassnahmen getroffen?
5. Welche Kriterien müssen im Verdachtsfall erfüllt sein, damit weitere Ermittlungen bzw. eine Strafverfolgung eingeleitet werden?

Salmsach/Kreuzlingen, 12.06.2018


Marina Bruggmann


Nina Schläfli